

Soziales Entschädigungsrecht

(Bundesversorgungsgesetz-BVG)

Um die Opfer des zweiten Weltkrieges und deren Hinterbliebene zu entschädigen und sozial abzusichern, wurde 1950 das Bundesversorgungsgesetz erlassen. Dieses ist Bestandteil des Sozialgesetzbuches. Zahlreiche weitere Gesetze, sogenannte Nebengesetze, beziehen sich ebenfalls auf die Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes.

Aufgabe des sozialen Entschädigungsrechts ist der Ausgleich von Gesundheitsschäden, für welche die Allgemeinheit bzw. der Staat die Verantwortung trägt. Anspruchsberechtigt sind neben dem Beschädigten auch dessen Hinterbliebene.

Leistungsberechtigte

- **Kriegsopfer:** Personen, die während der beiden Weltkriege als Soldat oder Zivilperson eine Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene werden nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) entschädigt.
- **Opfer von Gewalttaten** erhalten Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Hinterbliebene können Leistungsansprüche geltend machen, wenn ihr Angehöriger als Folge einer Gewalttat verstirbt. AUSNAHME: Entstand der gesundheitliche Schaden durch einen tätlichen Angriff mittels eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers, so besteht **kein** Anspruch auf Leistungen nach dem OEG. Betroffene oder deren Angehörige können in diesem Fall aber einen Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen stellen. Kontakt: [Verein für Verkehrsofferhilfe e. V.](#)

- **Zivildienstbeschädigte** können Leistungsansprüche nach dem Zivildienstgesetz (ZDG) geltend machen, wenn sie einen dauerhaften gesundheitlichen Schaden während der Ausübung des Zivildienstes erlitten haben. Der Zivildienst wurde 2010 ausgesetzt, Versorgungsansprüche sind davon nicht betroffen Hinterbliebene erhalten Leistungen, wenn ihr Angehöriger bei der Dienstausbung ums Leben gekommen ist.
- **Wehrdienstbeschädigte** und deren Hinterbliebene erhalten Versorgungsleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG), wenn der Soldat der Deutschen Bundeswehr eine dauerhafte gesundheitliche Schädigung in Zusammenhang mit seiner Wehrdiensttätigkeit erlitten hat oder dabei gestorben ist.
- **Impfgeschädigte**, die eine dauerhafte, gesundheitliche Schädigung infolge einer gesetzlich vorgeschriebenen oder durch eine öffentliche Stelle empfohlenen Impfung erlitten haben, werden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) entschädigt. Hinterbliebene erhalten Leistungen, wenn der Geimpfte an den Folgen der Impfung verstirbt.
- **Geschädigte, die Angehörige des Bundesgrenzschutz** waren und deren Hinterbliebene erhalten Leistungen nach dem Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG).
- **Rehabilitierte, politisch Verfolgte** und deren Hinterbliebene können Entschädigungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) erhalten, wenn sie als deutsche Staatsangehörige vor 1990 durch Gefangenschaft außerhalb der BRD (in bestimmten Gebieten, z.B. Besatzungszonen) einen dauerhaften, gesundheitlichen Schaden erlitten haben. Opfer rechtsstaatwidriger Strafverfolgungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen der DDR, die einen dauerhaften gesundheitlichen Schaden erlitten haben, erhalten Leistungen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG).

Grad der Schädigungsfolgen (GdS)

Der Grad der Schädigungsfolge ist eine seit 2007 (früher Minderung der Erwerbsfähigkeit=MdE) verwendete Maßeinheit, mit welcher körperliche, geistige, seelische und soziale Beeinträchtigungen von Leistungsberechtigten in allen Lebensbereichen erfasst werden. Im Gegensatz zum **Grad der Behinderung**, der sich unabhängig von der Ursache auf alle gesundheitlichen Einschränkungen bezieht, umfasst der GdS nur die Schädigungsfolgen.

Die Beurteilung und Begutachtung durch medizinische Gutachter wird in

Zehnergraden (20 bis 100) gestaffelt und erfolgt nach den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen.

<http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/BJNR241200008.html>

Leistungsumfang

Grundsätzlich werden soziale Entschädigungsleistungen nur gewährt, wenn ein Antrag gestellt und eine Schädigungsfolge festgestellt wurde. Der mögliche Leistungsumfang ist im Bundesversorgungsgesetz geregelt. Abhängig vom Ausmaß der Schädigung kommen u.a. folgende Geld- und Sachleistungen in Betracht:

- **Heil- und Krankenbehandlung** (ambulante und stationäre ärztliche und zahnärztliche Versorgung, Arznei- und Verbandsmittel, Hilfsmittel, Heilmittel, Psychotherapie, Zahnersatz, Rehabilitationsmaßnahmen, häusliche Krankenpflege, Belastungserprobung- und Arbeitstherapie)
- **Badekuren**
- **Behindertensport**
- **Versorgungskrankengeld**
- **ergänzende Leistungen zur Versorgung mit Hilfsmitteln**

Betroffene müssen für die Leistungen in der Regel keine Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen leisten.

- **Mehraufwandsentschädigungen** (Aufwandsentschädigung für übermäßigen Wäsche- und Kleidungsverschleiß, Unterhaltskosten in Höhe von monatlich 157 Euro für einen Blinden-Führhund, Pflegezulage)
- **Renten- und andere Leistungen für Beschädigte** (Pflegezulage, Ehegatten- und Kinderzuschläge, Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage, Berufsschadensausgleich, Ausgleichsrente)
- **Leistungen für Hinterbliebene** (Bestattungsgeld, Sterbegeld, Grundrente, Pflegeausgleich, Ausgleichsrente, Schadensausgleich, Elternrente)
- **Kapitalabfindungen** können Beschädigte (vor Vollendung des 55. Lebensjahres) bzw. deren Witwer/in anstatt der Grundrente zur Finanzierung von Wohneigentum erhalten

- **Fürsorgeleistungen** sind Unterstützungsleistungen für den Beschädigten und dessen Hinterbliebene, die im Einzelfall ergänzend gewährt werden können (z.B. [Hilfe zur Pflege](#), [Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes](#), [Altenhilfe](#), [Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben](#), [Hilfe in besonderen Lebenslagen](#))

Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Fragen zu Leistungsansprüchen sowie zur Antragsstellung beantworten die zuständigen Versorgungsämter und die Hauptfürsorgestellen:

<http://www.rehadat-adressen.de/de/suche/index.html?GIX=&suchbegriffe=Versorgungsamt&na>

<http://www.hauptfuersorgestellen.de/Kontakt/135c106/index.html>

Weitere Informationen finden sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/inh>

Informationen zu Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz bietet eine Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Diese kann kostenfrei bestellt oder heruntergeladen werden:

<http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a719-hilfe-opfer-von-gewalttaten-brosch>

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/322_Soziales_Entschaedigungsrecht.html

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23
D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de